

Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Frau Marianne Gehringer

die am 13. August 2020 verstorben ist.

Frau Gehringer war seit März 2013 als zuverlässige und pflichtbewusste Aufsicht im Wertstoffhof in Ebensfeld tätig. Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 24. August 2020

Sandra Groß
Stv. Personalratsvorsitzende

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|--|-------|
| Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Gewässerausbau zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Main von Fl.km 419,350 bis 419,400; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung | 81 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2020 | 81 |
| Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild | 82 |
| Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 ; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt | 83 |

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);
Gewässerausbau zur Umsetzung der Wasserrahmen-
richtlinie am Main von Fl.km 419,350 bis 419,400;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 25.05.2020 hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach die Plangenehmigung für Gewässerausbau-maßnahmen im o.g. Abschnitt des Mains beantragt. Die Maßnahmen sollen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beitragen. Die Ufer sollen entsteint und in diesen Bereichen das Vorland abgetragen werden. Die Uferlinie wird somit aufgeweitet und abgeflacht was zu gewässerökologischen und flussmorphologischen Verbesserungen führt. Die Abraum- und Kiesmassen werden zur Herstellung von Flachwasserzonen in den nahegelegenen Westsee eingebracht um die Strukturvielfalt des Gewässers zu erhöhen. Es handelt sich bei der Gesamtheit der Maßnahmen um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen naturnahen Ausbau nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG, für den entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Es handelt sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Die Maßnahme liegt im Bereich eines Natura2000-Gebiets und betrifft gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Da besondere örtliche Gegebenheiten vorhanden sind, ist durch die Behörde in der zweiten Stufe zu prüfen ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Es handelt sich um Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und -ökologie die sich letztendlich auch positiv auf den Fischbestand der Gewässer auswirken sollen. Fremdmaterial wird nicht eingebracht, es wird ausschließlich das anfallende Aushubmaterial verwendet. Die Ufergehölze im Bereich der Aufweitung sind lückig und als Auwald kartiert. Die Gehölze sollen trotz des Geländeabtrags erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung wertvoller Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden und Wasser sind nicht zu befürchten, im Gegenteil wird sich durch die Maßnahme eine Verbesserung einstellen. Auch auf die übrigen Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der Plangenehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 18.09.2020
Landratsamt

B a u m
Abteilungsleiter

B e k a n n t m a c h u n g

**der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für
das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 20. April 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

**Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.518.300 Euro
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.404.600 Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.761.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 30.425.716,65 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

| | |
|--|------------------------|
| 1. der Grundsteuer A | 478.976 Euro |
| 2. der Grundsteuer B | 5.655.802 Euro |
| 3. der Gewerbesteuer | 25.021.773 Euro |
| 4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer | 25.701.960 Euro |
| 5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 5.524.702 Euro |
| 6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten | <u>11.825.852 Euro</u> |
| Summe der Bemessungsgrundlagen | <u>74.209.065 Euro</u> |

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **41,0 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 FAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer B für die Grundstücke | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 12.400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Lichtenfels, 24.09.2020
Landkreis Lichtenfels

Meißner
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigung mit Schreiben vom 16.09.2020, Nr. ROF-SG12-1512-9-4-3 erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 1.761.400 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, 24.09.2020
Landratsamt

Meißner
Landrat

Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild

Das Landratsamt Lichtenfels - Untere Jagdbehörde - erlässt auf Grundlage von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Zur präventiven Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Landwirtschaft wird es in Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen (z.B. Lampen oder IR-Strahler)
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind, sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Lichtenfels für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier nach Maßgabe der Nummern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zu verwenden.
2. Von der unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Technik darf nur mit vorheriger Zustimmung des/der Revierinhaber Gebrauch gemacht werden.
3. In die Streckenliste ist bei denjenigen Schwarzwildkreaturen, die mit Hilfe der in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigung erlegt wurden, der Vermerk NZT in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

4. Ein genaues Ansprechen der zu erledigenden Stücke ist vorzunehmen.
Führende Bachen dürfen nicht erlegt werden; der Muttertierschutz ist zu beachten.
5. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
6. Mit der unter Nr.1 dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis erfolgt auch die Beauftragung, bei ungünstigen Licht- und Sichtverhältnissen Vorrichtungen i.S.v. § 2 Abs.3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr.1.2.4.1 WaffG zu verwenden. Sofern für diesen behördlichen Auftrag nach § 40 Abs.2 WaffG aus rechtlichen Gründen die Notwendigkeit entfällt, erlischt dieser – ohne dass es eines weiteren Verwaltungsaktes bedarf.
7. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung verlieren alle bisher durch das Landratsamt Lichtenfels als Untere Jagdbehörde im Einzelfall erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von künstlichen Lichtquellen und/ oder „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild sowie die parallel erteilten Beauftragungen nach § 40 Abs.2 WaffG ihre Gültigkeit und werden durch die Regelungen dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
8. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ergeht kostenfrei.

Lichtenfels, 29.09.2020
Landratsamt Lichtenfels

Grosch
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Straße 30, Raum 351, 96215 Lichtenfels aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das
Haushaltsjahr 2020;
Hinweis auf die Bekanntmachung im
Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 131 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Lichtenfels, 08.09.2020
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat